

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Gänsewäldle“ in Rastatt-Ottersdorf - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat in der öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 die Offenlage des Bebauungsplans „Gänsewäldle“ in Rastatt-Ottersdorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gänsewäldle“ umfasst eine Teilfläche von ca. 0,74 ha des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 4294/37 der Gemarkung Ottersdorf südlich der Straße „Am Oberwald“. Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Rand des Ortsteils und wird im Norden von der Straße „Am Oberwald“ und im Osten von dem bestehenden Gewerbegebiet begrenzt. Westlich angrenzend wird zeitgleich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger Ottersdorf“ bauleitplanerisch entwickelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche einschließlich eines Standortes für die Feuerwehr.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

5. August 2021 bis einschließlich 6. September 2021

beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt, 3.OG, Offenlage-
raum Nr. 3.24 während der Dienststunden.

Einsehbar sind:

- Entwurf des Bebauungsplans „Gänsewäldle“ in der Fassung vom 10. Juni 2021 (zeichneri-
scher und textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften,
Hinweisen und Begründung, sowie Anlagen)

sowie folgende Unterlagen zu umweltbezogenen Informationen:

- Umweltprüfung und Grünordnungsplanung des Büros Wald + Corbe Consulting GmbH, Hü-
gelsheim (Stand: 10. Juni 2021),
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Büros Wald + Corbe Infrastrukturplanung
GmbH, Hügelsheim bzw. ILN – Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz, Bühl
(Stand: 04.06.2018) sowie
- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtliches Gutachten des Büros ILN –
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz, Bühl (Stand: 20.01.2020).

In den genannten Gutachten stehen folgende umweltbezogene Informationen zu nachstehen-
den Schutzgütern (inkl. Eingriffsbewertung) zur Verfügung:

- Schutzgut Biotope und Arten: Daten zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht, gesetzlich
geschützten Biotopen gemäß amtlicher Kartierung; Bestandserhebungen der Biotoptypen,
Fledermäuse, Vögel und Reptilien.
- Schutzgut Boden (inkl. Fläche): amtliche Bodeneinheiten-/ Bodenfunktionskarten, Versie-
gelungsgrad.
- Schutzgut Wasser: amtliche Geologische und Hydrogeologische Karten, Wasserschutzge-
biete, Versiegelungsgrad.
- Schutzgut Klima/ Luft (inkl. Klimawandel): Angaben aus der Landschaftsrahmenplanung,
Klimaanalyse Stadt Rastatt, Waldfunktionskarte.
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Beschreibung der Landschaftselemente, Erho-
lungseinrichtungen/ -funktionen, Sichtverbindungen.
- Schutzgut Mensch (inkl. Unfälle und Katastrophen): Nutzungen, Infrastruktur, Luft- und
Lärmbelastungen.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Auskünfte Denkmalschutzbehörde und Nutzungen.

Zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen/Verbotstatbeständen sind Maßnahmen,
wie bspw. Erhalt bzw. Neupflanzung von Gehölzbeständen im Plangebiet, vorgesehen. Für un-
vermeidbare Beeinträchtigungen erfolgt ein externer Ausgleich durch die Ausweisung von Habi-
tatbäumen und Ersatzaufforstungen.

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen von Fachämtern, Behörden und Dienststel-
len zu folgenden Belangen vor: Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Boden-

schutz, Landwirtschaft, Straßenbau, Kreisbrandmeister/Löschwasserversorgung, Abfallwirtschaft und Forst.

Die ausgelegten Unterlagen sind abrufbar im Internet auf der Homepage der Stadt Rastatt unter www.rastatt.de (Rubrik Rathaus / Offenlage).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Herrenstraße 15, abgegeben werden. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen werden vom Gemeinderat der Stadt Rastatt in öffentlicher Sitzung behandelt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 / COVID-19 werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, beim Betreten der Verwaltungsgebäude einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.

Rastatt, den 28. Juli 2021

Der Oberbürgermeister
Hans Jürgen Pütsch